

4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Kurabgabe) in der Stadt Neustadt in Holstein

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 10 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Kurabgabe) in der Stadt Neustadt in Holstein erlassen:

Art. 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Saisonbeitrag), wenn der Tourismusbeitragspflichtige

- a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
- b) Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohngelegenheit, eines Hauses, einer Wohnung, eines Wohnwagens, eines Bootes mit Dauerliegeplatz und dergleichen in der Stadt Neustadt in Holstein ist, unabhängig von der tatsächlichen Dauer.

Der Saisonbeitrag beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer 70,00 € je Person.

Der durch den Saisonbeitrag berechtigte Aufenthalt für die gesamte Saison muss nicht zusammenhängend genommen werden.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Tourismusbeitragszahlungen werden angerechnet.

Art. 2

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Abgabensatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der

- | | | |
|----------------|---|---------|
| a) Vorsaison | = | 1,25 €, |
| b) Hauptsaison | = | 2,50 €, |
| c) Nachsaison | = | 1,25 €. |

Beitragspflichtige, die im Erhebungsgebiet ohne Nachweis der Heranziehung zum Tourismusbeitrag angetroffen werden, zahlen bei der Nachlöse 5,00 €.

Art. 3

§ 6 wird gestrichen

Art. 4

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 6 Jahren eine „OstseeCard“ auszuhändigen und unter Verwendung der von dem Tourismus-Service Neustadt kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen und die für den Tourismus-Service Neustadt bestimmte Kopie innerhalb von sieben Tagen beim Tourismus-Service Neustadt einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der „OstseeCard“ durch seine Unterschrift zu bestätigen. Unterkunftsgeber nach § 10 Abs. 1a – 1d haben dem Tourismus-Service Neustadt jeweils zum 01.02. jeden Jahres ohne Aufforderung die erforderlichen Daten der Tourismusbeitragspflichtigen nach § 4 Abs. 2 b) schriftlich mitzuteilen.

Art. 5

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte „OstseeCard“ den Tourismusbeitrag zu errechnen, diesen vom Gast einzuziehen und an den Tourismus-Service Neustadt nach Rechnungsstellung kostenfrei abzuführen, oder aber dem Tourismus-Service Neustadt die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen.

Art. 6

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadt kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a) den an den Tourismus-Service Neustadt von den Unterkunftsgebern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen bzw. übermittelten Daten nach § 10 Abs. 3;
- b) den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Stadt und dem Tourismus-Service Neustadt bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste;
- c) der Überprüfung der Unterkunftsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter des Tourismus-Service Neustadt diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten;
- d) den bei der Stadtverwaltung verfügbaren Daten aus der Erhebung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer;
- e) den bei der Stadtverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Fremdenverkehrsabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (Tourismusabgabe) erheben.

Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(2) Die Stadt ist befugt, die erhobenen Daten zu den genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

Art. 7

Die 4. Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Neustadt in Holstein, 14.12.2018

STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Unterschrift

Spieckermann